

burt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche Aufnahme, und geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

§. 14.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 15.

Das Staatsbürgerrecht wird erworben durch die Aufnahme in den Bürger- und Gemeinde-Verband einer Ortsgemeinde des Landes und durch Ableistung des Beisufs dieser Aufnahme in §. 105 der revidirten Verfassung normirten Eides.

§. 16.

Dasselbe hört auf:

- 1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, sowie, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitirten,
- 2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe,
- 3) durch rechtskräftiges, ausdrücklich hierauf gerichtetes Urtheil des zuständigen Richters.

§. 17.

Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit, sowie auf die bloß bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 18.

Jedem Landesangehörigen steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Die Auswanderungserlaubnis darf an die Bedingung der Erlegung von Abzugsgeldern nicht geknüpft werden.

§. 19.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig, vorbehältlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind.

§. 20.

Jedem Landesinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.